

# ZH\_OBERGERICHT PC210045 vom 21. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC210045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC210045)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC210045 du 21 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PC210045 del 21 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt.mm.1988 geheiratet. Die Ehe blieb kinderlos (Urk. 9/20/3). Die Parteien sind hälftige Miteigentümer einer Liegenschaft (Wohn- haus) in der Gemeinde C.\_\_\_\_\_ (Urk. 9/58/1; Urk. 9/87/14). Zudem sind sie die beiden einzigen Gesellschafter der Kollektivgesellschaft D.\_\_\_\_\_ für das Autoge- werbe (siehe Urk. 9/79 S. 3), welche gemäss Handelsregistereintrag den Handel mit ... bezweckt.

#### E. 1.1

Die Beklagte macht geltend, das Bezirksgericht habe ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ignoriert. Es habe das Gesuch nicht abgelehnt, keine Ergänzung der Unterlagen verlangt, es aber auch nicht bewilligt. Die Vorinstanz hätte konkret angeben müssen, was beispielsweise fehle (Urk. 1 S. 1).

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung vom 5. Oktober 2021 nicht zur unentgeltlichen Rechtspflege geäußert (siehe Urk. 2).

- 6 - Da es an einem Bezug zum angefochtenen Entscheid fehlt, ist auf die Rüge nicht weiter einzugehen (E. II.1.1.). Im Übrigen wies die Vorinstanz die Beklagte in der Verfügung vom 13. Juli 2021 darauf hin, dass sie ihre Einkommens- und Vermö- gensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern habe; weiter könne sie die Person der gewünschten Rechtsvertretung bezeichnen (Urk. 9/107 S. 4). 2. Person des Rechtsvertreters

#### E. 1.3

Die Beklagte erklärte, die Zuweisung eines Anwaltes generell abzu- lehnen, ohne dies rechtsgenügend zu begründen (siehe Urk. 5). Bereits deshalb ist auf ihr erstes Beschwerdebegehren nicht einzutreten. 2. Die Beschwer im Besonderen

### E. 2

Mit Eingabe vom 29. November 2019 machte der Kläger und Be- schwerdegegner (nachfolgend: Kläger) bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage hängig (Urk. 9/1). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 23. Juni 2020 konn- ten sich die Parteien nicht einigen (Prot. I, S. 17 f.). Daher setzte die Vorinstanz dem Kläger mit Verfügung vom 31. August 2020 Frist an, um die Klage zu be- gründen (Urk. 9/67). Die Klagebegründung datiert vom 28. November 2020 (Urk. 9/79). Am 15. Dezember 2020 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um die Klagebegründung zu vervollständigen (Urk. 9/83). Die ergänzte Klagebegründung datiert vom 12. Januar 2021 (Urk. 9/85). Der Kläger beantragte unter anderem, dass im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Gewinne oder Ver- luste der gemeinsamen Kollektivgesellschaft hälftig aufzuteilen seien. Zudem sei die

gemeinsame Liegenschaft zu verkaufen und mit ihrem Erlös seien die Schulden der Kollektivgesellschaft zu tilgen, damit diese ordentlich liquidiert und aus dem Handelsregister gelöscht werden könne (Urk. 9/85 S. 2 und 6).

### **E. 2.1**

Die Beklagte rügt, sie sehe es als Sorgfaltspflichtverletzung an, wenn ihr die Vorinstanz einen Anwalt zuspreche, der keine Kenntnisse des Kollektivgesellschafts- bzw. Gesellschaftsrechts habe und über keine betriebswirtschaftliche Ausbildungen verfüge (Urk. 1 S. 2). Sie benötige einen Anwalt, der die Firma mitberücksichtigen könne. Das Gericht müsse ihr daher einen Anwalt oder eine Anwältin zusprechen, der bzw. die umfassende Kenntnisse im Gesellschafts- und Handelsrecht und am besten im Wirtschaftsstrafrecht habe sowie betriebswirtschaftlich sattelfest sei. Das habe Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ anscheinend aber nicht (Urk. 1 S. 3).

### **E. 2.2**

Wenn die Beklagte geltend macht, dass Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ "anscheinend" nicht über die notwendigen Kenntnisse verfüge, bringt sie eine Vermutung zum Ausdruck. Diese ist durch nichts belegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beklagte in einem Scheidungsverfahren befindet. Kenntnisse des Wirtschaftsstrafrechts sind dafür nicht erforderlich. Dass Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ keine Kenntnisse im Familienrecht hat, hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Es ist sodann nicht aussergewöhnlich, dass sich Anwälte im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren mit der Buchhaltung von Einzelunternehmen oder Gesellschaften auseinandersetzen müssen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der eine Ehegatte selbständig erwerbstätig ist. Ein Anspruch darauf, dass eine Rechtsvertretung über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung verfügt, besteht nicht (siehe Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA).

- 7 - 3. Ergebnis Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 25. Januar 2021 wurde der Beklagten und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beklagte) Frist angesetzt, um die Klage zu beantworten (Urk. 9/88). Mit undatiertem Schreiben (Poststempel: 9. Februar 2021) ersuchte die Beklagte um eine Fristerstreckung, da sie sich einen Anwalt suchen wolle (Urk. 9/91). Die Vorinstanz bewilligte das Fristerstreckungsgesuch am 11. Februar 2021 letztmalig bis zum 30. April 2021 (Urk. 9/94). Am 17. April 2021 ersuchte die Beklagte um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 9/95). Gleichentags äusserte sie sich zu den gegnerischen Anträgen (Urk. 9/100). Mit Verfügung vom

- 3 - 13. Juli 2021 setzte die Vorinstanz der Beklagten eine Nachfrist an, um die Klageantwort zu ergänzen. Gleichzeitig setzte sie ihr Frist an, um eine Rechtsvertretung beizuziehen; als Säumnisfolge drohte sie ihr an, im Sinne von Art. 69 ZPO selber eine Rechtsvertretung zu stellen (Urk. 9/107). Am 19. August 2021 ersuchte die Beklagte um eine Erstreckung der Fristen (Urk. 9/109). Die Vorinstanz erklärte der Beklagten, dass die Fristen bis zum 30. August 2021 liefen, und wies die Fristerstreckungsgesuche ab (Urk. 9/113). Mit Schreiben vom 27. August 2021 teilte die Beklagte der Vorinstanz mit, dass sie ohne Kostengutsprache keinen Anwalt mandatieren könne (Urk. 9/115). Mit undatiertem Schreiben ergänzte sie sodann, dass sie niemandem eine Vollmacht gebe, "solange nicht

aufgeklärt ist, wer alles 'zu Herrn B. \_\_\_\_\_' gehört" (Urk. 9/117). Mit Verfügung vom

### **E. 3.1**

Der Gegenpartei des Hauptverfahrens kommt in Bezug auf die gerichtliche Bestellung eines Vertreters gemäss Art. 69 Abs. 1 ZPO keine Parteistellung zu, da sie bloss mittelbar betroffen ist (OGer ZH PC160011 vom 10.03.2016, E. 2).

### **E. 3.2**

Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger nicht Frist anzusetzen, um die Beschwerde zu beantworten. Im Übrigen ist die vorliegende Beschwerde augenscheinlich unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet; auch deshalb kann darauf verzichtet werden, eine Beschwerdeantwort einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). III. Materielle Beurteilung 1. Bedeutung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege

### **E. 5**

Oktober 2021 bestellte die Vorinstanz der Beklagten im Sinne von Art. 69 ZPO mit sofortiger Wirkung Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als Rechtsvertretung (Urk. 2 = Urk. 9/123). 4. Gegen diese Verfügung vom 5. Oktober 2021 erhob die Beklagte am

### **E. 8**

November 2021 (Poststempel: 8. November 2021) und am 10. November 2021 (Poststempel: 15. November 2021) innert Frist (siehe Urk. 124/2) Beschwerde mit sinngemäss folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 3; Urk. 5): 1. Die Verfügung vom 5. Oktober 2021 sei aufzuheben und es sei der Beklagten kein Rechtsanwalt zu bestellen. 2. Eventualiter sei die Verfügung vom 5. Oktober 2021 aufzuheben und es sei der Beklagten ein Rechtsanwalt mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen zu bestellen. 5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 9/1–132). Wie noch zu zeigen sein wird (E. II.4.), ist das Beschwerdeverfahren spruchreif. II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Vorbemerkungen zur Beschwerde im Allgemeinen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.